

1. In einem Ermittlungsverfahren gegen A beantragt die Staatsanwaltschaft die gerichtliche Bewilligung einer Überwachung von Nachrichten.

a) Woraus ergibt sich das Erfordernis einer gerichtlichen Bewilligung?

b) Bei welchem Gericht hat die Staatsanwaltschaft die Bewilligung beantragt?

c) Wie kann die StA vorgehen, wenn das Gericht über diesen Antrag nicht entscheidet?

d) Kann die StA bei Vorliegen von Gefahr im Verzug auf eine gerichtliche Bewilligung verzichten?

e) Das Gericht entscheidet zwar über den Antrag der Staatsanwaltschaft, erteilt aber die Bewilligung nicht. Kann sich die Staatsanwaltschaft dagegen zur Wehr setzen?

2. H wird von der Staatsanwaltschaft angeklagt, weil er im Zustand voller Berausung einen Hochverrat begangen haben soll (§ 287 iVm § 242 StGB). Die Staatsanwaltschaft geht von einer Zuständigkeit des Geschworenengerichts aus und bringt die Anklage daher beim Geschworenengericht ein.

a) Der Verteidiger des H hegt Zweifel an der Zuständigkeit des Geschworenengerichts und möchte daher gegen die Anklage vorgehen. Mit welchem Rechtsmittel?

b) Hat das vom Verteidiger ergriffene Rechtsmittel Aussicht auf Erfolg?

c) Wie hat das Rechtsmittelgericht zu entscheiden, wenn es das vom Verteidiger ergriffene Rechtsmittel für nicht berechtigt hält? Wie hat das Rechtsmittelgericht zu entscheiden, wenn es das Rechtsmittel für berechtigt hält?

3. Dem 16-jährigen O wurde im Zuge eines Barbesuchs von einem anderen Barbesucher (B) mit der Faust in das Gesicht geschlagen. Dabei erleidet er einen Kieferbruch. Die Staatsanwaltschaft führt daher ein Ermittlungsverfahren gegen B wegen vorsätzlicher Körperverletzung. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wird O von der zuständigen Staatsanwältin als Zeuge vernommen. Aufgrund der den B belastenden Aussage des O wird gegen B Anklage wegen § 84 Abs 4 StGB erhoben und eine Hauptverhandlung durchgeführt. In der Hauptverhandlung soll O erneut als Zeuge vernommen werden. Zur Überraschung aller verweigert O aber nunmehr die Aussage, weil „er vor der Staatsanwältin ohnehin schon alles gesagt habe, was es zum Vorfall zu sagen gibt.“ Daraufhin wird vom Gericht das Protokoll aus der Vernehmung des O im Ermittlungsverfahren verlesen und B unter anderem wegen der belastenden Aussage des O wegen § 84 Abs 4 StGB verurteilt.

a) War die Verlesung des Protokolls zulässig?

b) Der Verteidiger des B hält die Verlesung des Protokolls für unzulässig und möchte daher gegen die Verurteilung des B vorgehen. Welches Rechtsmittel wird er ergreifen? Hat es Aussicht auf Erfolg?